

Beschlußempfehlung

des

Ausschusses für das Gesundheitswesen der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. Juli 1990

zur

Beschlußempfehlung des Wirtschaftsausschusses
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. Juli 1990

zum

Antrag
der CDU-Fraktion
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten
Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens

vom

Dr. Martina Schönebeck
Vorsitzende

G e s e t z

zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens

vom

§ 1

Zur Privatisierung in staatlichen ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Apotheken und Tierarztpraxen können Fachärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte und Apotheker Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden, Anlagen und beweglichen Grundmitteln, welches sich im Besitz des staatlichen Gesundheitswesens und Veterinärwesens befindet und von ihm genutzt und bewirtschaftet wird, zur Weiterführung des medizinischen Versorgungsauftrages erwerben oder zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen erhalten.

§ 2

(1) Die Landräte bzw. Bürgermeister unterbreiten nach Antrag aller im Objekt tätigen Fachärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte und Apotheker einer Einrichtung der örtlichen Volksvertretung Vorschläge zur Entscheidung.

(2) Die örtliche Volksvertretung, in deren Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet, entscheidet entsprechend § 2 Abs. 1 über Verkauf oder Pacht.

(3) Die Entscheidung ist spätestens 4 Wochen nach der Beantragung zu treffen.

(4) Bei Verkauf oder Übertragung der Nutzung durch Pacht ist die Zustimmung aller der in § 2 Absatz 1 genannten Fachärzte, Fachzahnärzte oder Tierärzte notwendig. Begründete Einsprüche der Belegschaft sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

§ 3

Die zuständige Volksvertretung überprüft gemäß Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen - GNV - vom 26. Juni 1990 bereits erfolgte Rechtsträger- oder Eigentumswechsel seit dem 7. Oktober 1989. Sie annulliert diese, wenn Fälle von Amtsmissbrauch oder andere Rechtsverletzungen vorliegen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.